



Resolution 1807 (2008)**verabschiedet auf der 5861. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. März 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1794 (2007), sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué und das Ergebnis der vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma abgehaltenen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu, die zusammen einen erheblichen Fortschritt bei der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, und ihrer vollständigen Durchführung *mit Interesse entgegensehend*,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1804 (2008) und seine Forderung, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen ihre Waffen niederlegen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo, und in

diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des am 24. und 25. Februar 2008 in Kinshasa abgehaltenen Runden Tisches über die Reform des Sicherheitssektors,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2008/43) der gemäß Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe“) und ihren Empfehlungen,

den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes *verurteilend* und seine Entschlossenheit *bekundend*, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

hervorhebend, dass ein verbesserter Informationsaustausch zwischen dem Ausschuss nach Resolution 1533 (2004) („der Ausschuss“), der Sachverständigengruppe, der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), den sonstigen Büros und Missionen der Vereinten Nationen in der Region, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, und den Regierungen der Region zur Verhinderung von Waffenlieferungen an nichtstaatliche Einrichtungen und Personen, die dem Waffenembargo unterliegen, beitragen kann,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) und seine früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und *nachdrücklich verurteilend*, dass unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht nach wie vor Kinder für die Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo eingezogen und eingesetzt sowie zu deren Ziel gemacht werden,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit und *nachdrücklich verurteilend*, dass gegen Frauen in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, verübt wird,

mit der Aufforderung an die Gebergemeinschaft, auch weiterhin dringend die für die Reform der Rechtspflege in der Demokratischen Republik Kongo erforderliche Hilfe zu gewähren,

unter Hinweis auf die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter,

sowie unter Hinweis auf die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen betreffend den Verkehr,

ferner unter Hinweis auf die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. *beschließt*, dass alle Staaten für einen weiteren, am 31. Dezember 2008 endenden Zeitraum die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um Folgendes zu verhindern: die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und die Bereitstellung jeder Hilfe, Beratung oder Ausbildung, einschließlich Finanzierung und finanzieller Hilfe, im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an alle nichtstaatlichen Einrichtungen und Personen, die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operieren;

2. *beschließt*, dass die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) zuvor verhängten und in vorstehender Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter nicht mehr auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo Anwendung finden;

3. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

b) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal vorübergehend in die Demokratische Republik Kongo ausgeführt werden und ausschließlich für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind;

c) sonstige Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, wenn diese dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 5 im Voraus angekündigt wurden;

4. *beschließt*, die in Ziffer 4 der Resolution 1596 (2005) und Ziffer 4 der Resolution 1771 (2007) festgelegten Verpflichtungen aufzuheben;

5. *beschließt* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass alle Staaten dem Ausschuss jede Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial für die Demokratische Republik Kongo oder jede Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo, mit Ausnahme der in Ziffer 3 Buchstaben a) und b) genannten, im Voraus ankündigen, und *betont*, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen alle sachdienlichen Angaben enthalten, auch gegebenenfalls den Endnutzer, das voraussichtliche Lieferdatum und den Transportweg der Lieferungen;

B

6. *beschließt*, dass alle Regierungen in der Region, insbesondere die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten, während eines weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraums die notwendigen Maßnahmen treffen werden,

a) um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge in der Region im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt betrieben werden, indem sie insbesondere die Gültigkeit der in den Luftfahrzeugen mitzuführenden Papiere sowie der Erlaubnisscheine der Luftfahrzeugführer verifizieren;

b) um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet den Betrieb eines jeden Luftfahrzeugs umgehend zu verbieten, der nicht den Bedingungen in dem genannten Abkommen oder den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Richtlinien entspricht, insbesondere was die Verwendung gefälschter oder abgelaufener Dokumente betrifft, und dem Ausschuss mitzuteilen, welche Maßnahmen sie in dieser Hinsicht ergreifen;

c) um sicherzustellen, dass die zivilen und militärischen Flughäfen oder Flugfelder in ihrem Hoheitsgebiet nicht für einen Zweck eingesetzt werden, der mit den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen unvereinbar ist;

7. *verweist* darauf, dass gemäß Ziffer 7 der Resolution 1596 (2005) jede Regierung in der Region, insbesondere die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten sowie der Demokratischen Republik Kongo, ein von dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe zu prüfendes Register aller Angaben über Flüge aus ihrem Hoheitsgebiet zu Bestimmungsorten in der Demokratischen Republik Kongo und über Flüge aus der Demokratischen Republik Kongo zu Bestimmungsorten in ihrem Hoheitsgebiet führen muss;

8. *beschließt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo einerseits und die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten andererseits während eines weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraums die notwendigen Maßnahmen treffen werden,

a) um, soweit es sie betrifft, die Zollkontrollen an den Grenzen zwischen Ituri oder den Kivus und den Nachbarstaaten zu verstärken;

b) um sicherzustellen, dass kein Beförderungsmittel in ihrem Hoheitsgebiet unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen eingesetzt wird, und dem Ausschuss derartige Aktivitäten mitzuteilen;

C

9. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen die notwendigen Maßnahmen treffen werden, um die Einreise oder Durchreise aller von dem Ausschuss in Ziffer 13 dieser Resolution bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

10. *beschließt ferner*, dass die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind;

b) wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und von Stabilität in der Region, fördern würde;

c) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall die Durchreise von Personen genehmigt, die in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder die bei den Bemühungen mitwirken, die Urheber von schweren Verletzungen der Menschenrechte oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

11. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der nach Ziffer 13 von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, die von dem Ausschuss benannt wurden, und *beschließt ferner*, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

12. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmungen von Ziffer 11 nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen gelten, die

a) nach Feststellung der betreffenden Staaten für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder für die Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von vier Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) nach Feststellung der betreffenden Staaten für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) nach Feststellung der betreffenden Staaten Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss in Ziffer 13 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

13. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen der Ziffern 9 und 11 auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss benannt wurden:

a) Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;

b) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) Personen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

14. *beschließt*, dass die in den Ziffern 9 und 11 genannten Maßnahmen für einen weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraum auf die gemäß den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) bereits benannten Personen und Einrichtungen weiter Anwendung finden, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt;

D

15. *beschließt*, dass der Ausschuss ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das folgende Mandat haben wird:

a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 verhängten Maßnahmen und zur Einhaltung der Ziffern 18 und 24 der Resolution 1493 (2003) unternommen haben, und von ihnen anschließend alle weiteren Informationen anzufordern, die er für nützlich erachtet, namentlich indem den Staaten Gelegenheit gegeben wird, auf Ersuchen des Ausschusses Vertreter zu dem Ausschuss zu entsenden, um einschlägige Fragen eingehender zu erörtern;

b) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen sowie Informationen über mutmaßliche Waffenbewegungen, auf die in den Berichten der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo hingewiesen wurde, zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu treffen und dabei nach Möglichkeit die Personen und Einrichtungen, deren Beteiligung an solchen Verstößen gemeldet wurde, sowie die dafür benutzten Luftfahrzeuge oder sonstigen Fahrzeuge zu identifizieren;

c) dem Rat regelmäßige Tätigkeitsberichte samt Anmerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

d) nach Ziffer 5 abgegebene Vorankündigungen von Staaten entgegenzunehmen, die MONUC und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo über jede eingegangene Ankündigung zu unterrichten und sich mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und/oder gegebenenfalls dem ankündigenden Staat ins Benehmen zu setzen, um zu verifizieren, dass die betreffenden Lieferungen mit den in Ziffer 1 festgelegten Maßnah-

men im Einklang stehen, und erforderlichenfalls über zu ergreifende Maßnahmen zu entscheiden;

e) im Einklang mit Ziffer 13 die Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Ziffern 9 und 11 festgelegten Maßnahmen unterliegen, einschließlich Luftfahrzeugen und Fluglinien im Lichte der Ziffern 5 und 7, und seine Liste regelmäßig zu aktualisieren;

f) alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, aufzufordern, dem Ausschuss Informationen über die Schritte zu übermitteln, die sie unternommen haben, um gegen die von dem Ausschuss nach Buchstabe e) benannten Personen und Einrichtungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

g) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 10 und 12 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

h) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 zu erlassen;

16. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

E

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der mit Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe um einen am 31. Dezember 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

18. *ersucht* die Sachverständigengruppe, das folgende Mandat wahrzunehmen:

a) die von der MONUC im Rahmen ihres Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und zu analysieren und gegebenenfalls Informationen an die MONUC weiterzugeben, die ihr bei der Erfüllung ihres Überwachungsauftrags von Nutzen sein könnten;

b) in der Demokratischen Republik Kongo, den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der interessierten Staaten, insbesondere der Staaten der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) den Ausschuss nach Bedarf über ihre Arbeit auf dem Laufenden zu halten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 15. August 2008 und nochmals vor dem 15. November 2008 schriftlich über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 festgelegten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, einschließlich Informationen über die Mittelquellen, beispielsweise natürliche Ressourcen, aus denen der illegale Waffenhandel finanziert wird;

e) den Ausschuss häufig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

f) in ihre Berichte an den Ausschuss eine durch Beweise gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die erkanntermaßen gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen verstoßen

haben, sowie derjenigen, die sie erkanntermaßen bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates;

g) dem Ausschuss im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat bei der Benennung der in Ziffer 13 Buchstaben b) bis e) genannten Personen behilflich zu sein, indem sie dem Ausschuss alle nützlichen Informationen unverzüglich mitteilt;

19. *ersucht* die MONUC, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Erfüllung ihres derzeitigen Mandats, sowie die Sachverständigengruppe, ihre Überwachungstätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu sowie auf Ituri zu konzentrieren;

20. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, gegebenenfalls die anderen Regierungen in der Region, die MONUC und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, um die wirksame Durchführung des über nichtstaatliche Einrichtungen und Personen verhängten Waffenembargos zu erleichtern, betreffend den illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und betreffend die Aktivitäten der von dem Ausschuss gemäß Ziffer 13 benannten Personen und Einrichtungen;

21. *bekräftigt* seine Forderung in Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005), dass alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

- die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
- ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

F

22. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und bis spätestens 31. Dezember 2008 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.